

304-001

DGUV Grundsatz 304-001



**Ermächtigung von Stellen
für die Aus- und Fortbildung
in der Ersten Hilfe**

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Qualitätssicherung Erste Hilfe
des Fachbereichs Erste Hilfe

Ausgabe: April 2022

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p304001

Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	5	Anhang 1	
2 Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	6	Gestaltungsbeispiel eines Hygieneplans	
2.1 Allgemeine Grundsätze	6	Erste Hilfe – Detaillierte Beschreibung und Übersicht Hygieneplan.....	16
2.2 Personelle Voraussetzungen	7	Anhang 2	
2.3 Sachliche Voraussetzungen.....	10	Ausbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte	18
2.4 Organisatorische Voraussetzungen.....	12	Anhang 3	
2.5 Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder.....	15	Fortbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte	19
		Anhang 4	
		Gestaltungsbeispiel für einen Leitfaden.....	21
		Anhang 5	
		Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigungv.....	23
		Anhang 6	
		Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder; Lernziele und praktische Inhalte	24
		Anhang 7	
		Literaturverzeichnis	26

1 Anwendungsbereich

Dieser DGUV Grundsatz findet Anwendung auf die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern und Ersthelferinnen gemäß § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Den Unfallversicherungsträgern obliegt es nach § 23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass sie selbst die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu übernehmen haben, aber dass sie eine besondere Verantwortung für die Aus- und Fortbildung Versicherter in der Ersten Hilfe haben. Die Unfallversicherungsträger kommen dieser Aufgabe nach, indem sie Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigen sowie die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe § 23 Abs. 2 SGB VII.

Die Ausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten, die Fortbildung mindestens 9 Unterrichtseinheiten, die Erste Hilfe Schulung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder mindestens 9 Unterrichtseinheiten, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert. Sind weitergehende Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Ersten Hilfe notwendig, z. B. im Umgang mit Antidoten/Erste Hilfe bei Unfällen mit bestimmten Gefahrstoffen,

so fallen diese nicht in den Bereich der Aus- bzw. Fortbildung, sondern in den Bereich der Weiterbildung.

Der Unternehmer darf nach § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ als Ersthelfende nur Personen einsetzen, die bei einer von den Unfallversicherungsträgern für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Anforderungskriterien für die Ermächtigung werden in Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der vorstehend genannten DGUV Vorschrift 1 genannt. Hiernach bedürfen Stellen, die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern und Ersthelferinnen durchführen, zu ihrer Ermächtigung eines Nachweises der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

Ziel des Ermächtigungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

2 Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die ausbildende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen und Unfallversicherungsträgern sichergestellt ist.

Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit – in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) – hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu ihrer bzw. seiner Person vorzulegen. Darüber hinaus stellt sie bzw. er sicher, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, bei denen ebenfalls die notwendige Zuverlässigkeit gegeben ist. Von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer ist in der Regel zum Nachweis ihrer bzw. seiner Zuverlässigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern (§ 150 GewO).

Betreibt eine Ausbildungsstelle mehrere Betriebsstätten, so ist durch innerbetriebliche Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass an allen Standorten die der Ermächtigung zugrunde liegenden Standards verbindlich eingehalten werden. Gleiches gilt für Inhouse-Schulungen beim Auftraggeber.

Eine Übertragung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen an andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle (im Sinne des § 7 SGB IV) sind, insbesondere Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, ist nur zulässig, wenn:

- *der Unternehmer bzw. die Unternehmerin diesen gegenüber sicherstellt, dass die Schulungen im Sinne dieses Grundsatzes (zeitlich und inhaltlich) durchgeführt werden*
- *die Organisation, Sachmittelausstattung und hygienischen Anforderungen vollumfänglich durch die ermächtigten Stelle erfolgt*

- *das wirtschaftliche Risiko bei der Ausbildungsstelle bleibt*
- *bei Kundenakquise durch Dritte diese die Ausbildungsstelle namentlich benennen*

Ermächtigte Stellen dürfen keine anderen Stellen mit der Durchführung von Erste Hilfe-Schulungen beauftragen.

2.1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH), Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß §§ 88 ff. SGB X mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt.

Entsprechend sind Anträge an die vorstehend genannte Berufsgenossenschaft zu richten.

War eine Ausbildungsstelle bereits ermächtigt, erfüllt aber die Voraussetzungen zur Verlängerung der Ermächtigung nicht mehr oder die Ermächtigung wurde widerrufen, so kann ein neuer Antrag auf Ermächtigung nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der vorherigen Ermächtigung gestellt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

2.1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie vom Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Siehe Abschnitt 1.2 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der persönlichen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Ermächtigung wird längstens auf drei Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Ermächtigung weiterhin bestehen, z. B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Ermächtigungsvoraussetzung weggefallen ist, wenn die Schulung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Ermächtigung ergeben, verstoßen wird.

2.1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zugrunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Siehe Abschnitt 1.4 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

2.2 Personelle Voraussetzungen

2.2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation.

Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

Siehe Abschnitt 2.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Als Ärztinnen bzw. Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Anästhesiologie zu nennen.

Der Arzt bzw. die Ärztin führt die medizinische Fachaufsicht über die Inhalte der Ausbildung, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der Leitfäden – siehe Abschnitt 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge – sicherzustellen. Insbesondere hat er oder sie dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten. Bei Bedarf steht die medizinische Fachaufsicht der Ausbildungsstelle/den Lehrkräften bei medizinischen Fragen beratend zur Seite.

Die Ärztin oder der Arzt steht Stellen ohne Hygienefachkraft oder Desinfektor bei Fragen zur Hygiene zur Verfügung.

Stellen, die Aus- und Fortbildungen in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung über die ärztliche Fachaufsicht. Dieser schriftlichen Vereinbarung ist eine Kopie der Approbation sowie der fachlichen Qualifikation beizufügen.

Ein Gestaltungsbeispiel für eine Vereinbarung zur Übernahme der ärztlichen Fachaufsicht ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die medizinisch-fachliche Voraussetzung, das Absolvieren der Lehrkräfteschulung sowie der regelmäßigen Fortbildung, wird sachgerecht, z. B. in der Personalakte oder einem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen fortzubilden.

Siehe Abschnitt 2.2 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden eingesetzt werden sollen:

Persönliche Voraussetzungen

- *Mindestalter: 18 Jahre*
- *Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form*

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- *Die notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung umfasst mindestens eine Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) und eine Sanitätsausbildung mit dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung im Umfang von mindestens 48 Unterrichtseinheiten.*

Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der Erste-Hilfe-Ausbildung. Sie umfasst notfallmedizinische Themen, wie z. B. ein algorithmenorientiertes Vorgehen im Notfall sowie Störungen von Bewusstsein, Atmung, Kreislauf und weiterer lebensbedrohlicher Zustände z. B. starke Blutungen. Des Weiteren die Wiederbelebung mit AED, die allgemeine Hygiene und die Versorgung von traumatologi-

schen Notfällen. Diese Themen werden durch die Handhabung der dafür notwendigen notfallmedizinischen Geräte, z. B. Beatmungshilfsmittel, ergänzt.

Diese Ausbildung muss bei einer Stelle erfolgen, die kontinuierlich im Sanitäts- oder Rettungsdienst tätig ist; alternativ auch bei einer geeigneten Stelle gemäß DGUV Grundsatz 304-002 oder DGUV Grundsatz 304-003.

- *Die medizinisch-fachliche Qualifikation ist vor Beginn der pädagogischen Qualifikation erfolgreich abzuschließen.*

E-Learning-Module können außerhalb der Erste-Hilfe-Ausbildung anerkannt werden, wenn mind. 32 Unterrichtseinheiten Präsenzunterricht gewährleistet sind.

Definition: E-Learning steht für alle Formen des Lehrens und Lernens, bei denen digitale oder elektronische Medien für die Darstellung und Distribution von Lerninhalten zur Anwendung kommen. In Abgrenzung hierzu steht das Lernen in Präsenz. Dieses setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

- *Die medizinisch-fachliche Qualifikation kann auch im Rahmen einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung im Gesundheitswesen erlangt werden, sofern diese notfallmedizinische Inhalte im Umfang von mindestens 48 Unterrichtseinheiten enthält.*
- *Liegt die medizinisch-fachliche Grundqualifikation bei Beginn der pädagogischen Grundqualifikation länger als 3 Jahre zurück, ist eine aktuelle Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Personen mit einer Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.*
- *Die ärztliche Approbation wird als medizinisch-fachliche Grundqualifikation anerkannt, eine medizinische Fortbildung vor Beginn der pädagogischen Qualifikation ist nicht erforderlich. Davon unberührt gelten die Regelungen zur medizinisch-fachlichen und pädagogischen Fortbildung für die Lehrkraft Erste Hilfe.*

Pädagogische Qualifikation

Die Lehrkräfteschulung umfasst mindestens 56 Unterrichtseinheiten mit Prüfung.

Die Schulung sollte in Themenbereiche gegliedert sein, darf jedoch nicht auf mehr als vier Abschnitte aufgeteilt werden.

Nach der pädagogischen Qualifikation sind die Lehrkräfte Erste Hilfe in der Lage,

- die Schulungen von betrieblichen Ersthelfenden nach vorgegebenen Konzepten der jeweiligen ermächtigten Ausbildungsstellen vorzubereiten und durchzuführen,*
- Lehr- und Lernmaterialien für die Schulungen von betrieblichen Ersthelfenden im Rahmen der jeweiligen Konzeption anzuwenden,*
- die Qualität von Schulungen für betriebliche Ersthelfende anhand von Teilnehmerrückmeldungen zu reflektieren.*

Zur Erlangung dieser Kompetenzen müssen die Inhalte gemäß Anhang 1 des DGUV Grundsatzes 304-003 vermittelt werden.

Aus den Themenbereichen I und II können jeweils maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, in dem E-Learning und Präsenzanteile in der Regel aufeinander abgestimmt sind. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

- Ein abgeschlossenes pädagogisches oder humanmedizinisches Studium oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten, beispielsweise die Qualifikation des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin, können zum Teil auf die pädagogische Grundqualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung zu gewährleisten, ist eine Schulung nachzuweisen, deren Inhalte mindestens denen des Themenbereichs II „Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe“ im Umfang von 32 Unterrichtseinheiten aus Anhang 1 des DGUV Grundsatzes 304-003 entspricht.*
- Die ausbildende Stelle hat nachzuweisen, dass alle neuen Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase*

mit Hospitationen in mindestens 2 Lehrgängen unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen.

Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

- Die Lehrkräfte müssen innerhalb der Gültigkeit der Lehrberechtigung, mindestens alle drei Jahre, im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch) auf die Inhalte der Ersten-Hilfe-Ausbildung bezogen, fortgebildet werden. Die Fortbildung muss bei einer geeigneten Stelle gemäß DGUV Grundsatz 304-003, absolviert werden.*

Bei der Fortbildung können maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

- Ist die Frist für die Fortbildung überschritten, ohne dass eine Fortbildung im erforderlichen Umfang absolviert wurde, erlischt die Lehrberechtigung. Zur Wiedererlangung der Lehrberechtigung ist grundsätzlich eine erneute Schulung aus dem Themenbereich II im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten notwendig. Wurden im Lehrberechtigungszeitraum mindestens 8 Unterrichtseinheiten Fortbildung besucht, kann ein Aufsummieren auf 32 Unterrichtseinheiten durch weitere Fortbildungen erfolgen (die 32 Unterrichtseinheiten müssen im einem Zeitraum von 3 Jahren absolviert werden).*

Ein Beispiel für die Berechnung der Fortbildungsfristen ist zu finden unter: www.dguv.de/fb-ersthilfe.

2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

Siehe Abschnitt 2.3 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Vergleichbare Sanitätsdienste werden ebenfalls anerkannt.

Im Sinne dieses Absatzes können lediglich Tätigkeiten im Bereich der präklinischen Versorgung berücksichtigt werden.

Maßgeblich für den Nachweis der Einsatzerfahrung sind mindestens 8 Dienste im Jahr im Umfang von jeweils mindestens 4 Stunden durch die benannte Lehrkraft.

Die benannte Lehrkraft bzw. die benannten Lehrkräfte hat bzw. haben nachweislich mind. 4 Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildungen oder Erste-Hilfe-Schulungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder pro Jahr für diese Ausbildungsstelle durchzuführen.

Ein Gestaltungsbeispiel für den Nachweis ist unter www.dguv.de/fb-erste-hilfe zu finden.

2.2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Siehe Abschnitt 2.4 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmenden abdecken, die diese

aufgrund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

2.3 Sachliche Voraussetzungen

2.3.1 Räumlichkeiten

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können.

2.3.2 Demonstrations- und Übungsmaterial

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Siehe Abschnitt 3.1 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Zu 2.3.1 Räumlichkeiten

Der Raum muss wenigstens 50 m² Grundfläche aufweisen.

Im Übrigen müssen die Voraussetzungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sein. Diese ist unter www.baua.de zu finden.

Zu 2.3.2 Demonstrations- und Übungsmaterial

Es müssen mindestens folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien vorhanden sein:

- Verbandkasten nach DIN 13157
- Verbandkasten nach DIN 13164
- Decke
- Übungsgeräte zur Wiederbelebung (2 je Lehrgang)
- AED-Demonstrations-/Trainingsgerät (1 je Lehrgang)
- Auswechselbare Gesichtsmasken (1 je Teilnehmenden) zur Beatmung durch Mund und Nase
- Integralhelm für Motorradfahrer
- Rettungsdecke
- Schere nach DIN 58279-B 190
- Verbandtuch nach DIN 13152-A
- Kälte-Sofortkompressen Fläche min. 200 cm² (1 je Lehrgang)
- Dreiecktuch (1 je Teilnehmenden)
- Verbandpäckchen nach DIN 13151 M (1 je Teilnehmenden)
- Wundauflege-Kompressen (1 je Teilnehmenden)
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (1 je Teilnehmenden)
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455 (1 Paar je Teilnehmenden)
- Fixierbinde nach DIN 61634 (1 je Teilnehmenden)
- Warnweste nach DIN EN 371/EN ISO 20471 (1 je Lehrgang)
- Warndreieck (1 je Lehrgang)

Die Übungsmaterialien müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden. Eine nochmalige Nutzung bereits verwendeter Verbandsmaterialien ist nicht zulässig. Spezielle Übungssets sowie Übungsmaterialien mit abgelaufenem Verfalldatum können verwendet werden.

Zu 2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene

Unter dem Begriff „Desinfektion und allgemeine Hygiene“ wird ein Hygienemanagement verstanden mit dem Ziel, die Anforderungen an die Hygiene organisatorisch und funktionell umzusetzen. Alle hygienischen Maßnahmen werden in einem detaillierten Hygieneplan erfasst, der eine Handlungsanweisung für alle Lehrkräfte der Ersten Hilfe und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, darstellt. Dieser ist verpflichtend und stellt die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen sicher.

(Gestaltungsbeispiel für einen detaillierten und übersichtlichen Hygieneplan siehe Anhang 1)

Der Hygieneplan ist in haftungsrechtlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Wichtig ist vor allem, dass der Hygieneplan den gesetzlichen Vorgaben entspricht und sich auf die jeweilige ermächtigte Stelle bezieht. Unternehmen, die an mehreren Standorten vertreten sind, können zwar einen allgemeinen Hygieneplan (Rahmenhygieneplan) herausgeben, jedoch müssen spezifische Unterschiede in den Plan eingearbeitet sein. Die eingesetzten Lehrkräfte und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, müssen unterwiesen sein und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss dafür Sorge getragen werden, dass alle relevanten Flächen der Übungsmaterialien (Gesichtsmasken, Übungsgeräte zur Wiederbelebung) wirksam erreicht werden. Der Luftwegewechsel der Übungsphantome ist im Intervall der Herstellerangaben durchzuführen. Bei den Materialien (AED-Demonstrations-/Trainingsgerät, Integralhelm für Motorradfahrer, Übungsmatten usw.) reicht eine Flächendesinfektion aus

Besonders bei den auswechselbaren Gesichtsmasken müssen sichere Desinfektionsverfahren für die Aufbereitung genutzt werden. Hier kommen das Tauchbadverfahren oder eine maschinelle Desinfektion in Betracht.

Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss die bakterizide, fungizide und begrenzt viruzide Wirkungsweise sichergestellt sein. Das angewandte Desinfektionsmittel und -verfahren ist fachkundig (z. B. verantwortliche ärztliche Fachkraft der Stelle, Desinfektor) auszuwählen und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben im Hygieneplan schriftlich festzulegen.

Die nachweisliche Rückverfolgbarkeit der Desinfektion muss in Form eines Desinfektionsprotokolls erfasst werden.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe und die Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen. Bei regionalen gesundheitlichen Sondersituationen müssen länderspezifische Vorgaben, z. B. Infektionsschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden vollumfänglich beachtet werden.

2.4 Organisatorische Voraussetzungen

2.4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

Siehe Abschnitt 4.1 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

2.4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

Siehe Abschnitt 4.2 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Zu der Ausbildungsleistung können nur betriebliche Ersthelfende gerechnet werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- und Fortbildungen pro Jahr voraus.

2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung hat nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Siehe Abschnitt 4.3 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Lehrgänge umfassen mindestens 9 Unterrichtseinheiten, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert. Insgesamt sind zusätzlich mindestens drei Pausen vorzusehen, deren Gesamtdauer mindestens 45 Minuten beträgt.

Der Unterricht hat sich nach einem Leitfaden zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist. In diesem Sinne können auch Lehrunterlagen (Leitfaden und Unterrichtsbegleitmaterialien) einer gemäß DGUV Grundsatz 304-003 geeigneten Stelle eingesetzt werden. Hierzu ist die Genehmigung der herausgebenden Stelle erforderlich. Ersatzweise können eigene Lehrunterlagen entwickelt werden, die einer Überprüfung durch die Qualitätssicherungsstelle bedürfen und die an aktuelle Entwicklungen angepasst werden müssen.

Im Einzelnen müssen die im Anhang 2 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden. Diese Ziele werden in einem reinen Prä-

senzlehrgang vermittelt, der eine enge Verzahnung zwischen Praxis und Theorie als Grundlage für das Erreichen der notwendigen Handlungskompetenz sicherstellt. Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist teilnehmeraktivierend zu gestalten

Entsprechendes gilt für die Erste-Hilfe-Fortbildung; siehe Anhang 3.

Im Leitfaden sind Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der zeitlichen Gestaltung, der Organisation und der Gliederung des Lehrgangs zu treffen. Die einzelnen Abschnitte beinhalten Folgendes:

- Teillernziel
- Zeitangaben
- Methoden
- Visualisierung
- Medien (nur begleitend)
- benötigte Materialien
- genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Praxisanleitung
- Hintergrundinformationen für die Lehrkraft
- Erfolgskontrolle

Anhang 4 zeigt ein Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens.

Die Teilnehmenden sollen nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes Erste Hilfe einschließlich lebensrettender Maßnahmen – auch unter Verwendung einfacher Hilfsmittel z. B. aus dem Verbandkasten (DIN 13157 bzw. DIN 13169) – durchzuführen.

Die Teilnehmenden an einer Erste-Hilfe-Fortbildung dürfen nicht in eine Erste-Hilfe-Ausbildung integriert werden.

2.4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (bisherige BGI/GUV-I 829) entspricht.

Siehe Abschnitt 4.4 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Neben einem Erste-Hilfe-Handbuch können elektronische Medien (z. B. Erste-Hilfe-App) ergänzend angeboten werden. Die Printversion wird hierdurch nicht ersetzt.

Eine Liste der bisher freigegebenen Teilnehmerunterlagen ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Siehe Abschnitt 4.5 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Daten beinhalten:

- Titel: Bescheinigung über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Aus- bzw. Fortbildung für betriebliche Ersthelfende/oder an der Ersten-Hilfe- Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- Dauer der Ausbildung in Unterrichtseinheiten (Nettounterrichtsdauer 9 x 45 Minuten)
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden
- Datum und zeitlicher Verlauf der Schulungsmaßnahme
- Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme
- Durchführende Lehrkraft
- Vermerk über die Aushändigung der Teilnehmerunterlage gemäß Abschnitt 2.4.4 dieses DGUV Grundsatzes
- Registriernummer der Veranstaltung
- Name und Kennziffer der ermächtigten Stelle
- Ort, Datum und Unterschrift der Lehrkraft

Wird die Teilnahmebescheinigung in elektronischer Form erstellt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschrift die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der technischen Richtlinie 02102-1 „Kryptographische Verfahren“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Die Bescheinigung kann einen Passus zur Gleichwertigkeit der Erste-Hilfe-Ausbildung nach § 26 DGUV Vorschrift 1 und der Schulung in Erster Hilfe nach § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) enthalten. Dieser muss entfernt werden, falls die für das Fahrerlaubniswesen oder Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle der Ausbildungsstelle untersagt, Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchzuführen.

Die Qualitätssicherungsstelle stellt den ermächtigten Stellen eine entsprechende Vorlage in elektronischer Form zur Verfügung.

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung siehe Anhang 5.

2.4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme
- Ort und Zeit der Maßnahme
- Name des verantwortlichen Arztes
- Name der Lehrkraft
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers
- Arbeitgeber des Teilnehmers
- Kosten tragender Unfallversicherungsträger

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

Siehe Abschnitt 4.6 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Mit der Lehrgangsdokumentation ist zusätzlich die Anzahl aller an der Veranstaltung Teilnehmenden, unabhängig vom Kostenträger, zu erfassen. Die verwendeten Gesichtsmasken müssen zur Rückverfolgbarkeit der Desinfektion auf der Lehrgangsdokumentation vermerkt sein. Ferner sind der zeitliche Verlauf sowie die aus dem QSEH-Portal vergebene Registriernummer einzutragen.

Die Dokumentation wird in Form eines Mantelbogens (kursbezogene Daten) mit beigefügten Teilnehmerdatenblättern (personenbezogene Daten) empfohlen.

Wird die Lehrgangsdokumentation in elektronischer Form geführt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschriften die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der Technischen Richtlinie 02102-01 „Kryptographische Verfahren“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Wird die analoge Lehrgangsdokumentation in eine elektronische Form überführt, sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 „Ersetzendes Scannen“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.

Sämtliche in elektronischer Form geführten Lehrgangsdokumentationen einschließlich der dazu gehörigen Metadaten sind fünf Jahre aufzubewahren und den Unfallversicherungsträgern nach Aufforderung ohne Weiteres unverzüglich zu übermitteln.

Gestaltungsbeispiele für die Lehrgangsdokumentation sind unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.5 Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Diese Ausbildung enthält Erste-Hilfe-Maßnahmen für Erwachsene und Kinder und bedarf neben den oben genannten Voraussetzungen auf die Ausbildungsform abgestimmte Lehrgangsinhalte, weitere sachliche Ausstattungen, eine Zusatzqualifikation der Lehrkräfte sowie die Aushändigung einer Informationsschrift, die mindestens der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (BGI/GUV-I 5146) entspricht.

Siehe Abschnitt 5 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Schulung eignet sich insbesondere für Personal in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

Neben den unter den Abschnitten 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Voraussetzungen sind weitere Kriterien zu erfüllen:

Zu 2.2.2 Lehrkräfte

Erforderlich ist eine Lehrkräfte-Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten.

Hierbei müssen sowohl die strukturellen Merkmale dieser Ausbildungsform erläutert wie auch Kenntnisse über kinderbezogene Notfälle und Kinderkrankheiten vermittelt werden.

Zu 2.3 Sachliche Voraussetzungen

- Zusätzlich mindestens ein Übungsgerät zur Wiederbelebung für Kinder und gegebenenfalls Säuglinge
- Zusätzliches Erste-Hilfe-Material in für Kinder geeigneten Größen zur Demonstration
- gegebenenfalls Fahrradhelm

Zu 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

- Der Inhalt für die „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfasst 9 Unterrichtseinheiten. Insgesamt sind zusätzlich mindestens drei Pausen vorzusehen, deren Gesamtdauer mindesten 45 Minuten beträgt. Lernziele, theoretische und praktische Inhalte richten sich nach den Vorgaben des Anhang 6.
- Der Unterricht bei der Ersten-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder hat sich nach einem spezifischen Leitfaden zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Zu 2.4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmenden an einer Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (vormals BGI/GUV-I 5146) entspricht.

Zu 2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmenden an einer solchen Schulung ist eine Teilnahmebescheinigung „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ auszuhändigen. (Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung siehe Anhang 5).

Anhang 1

Gestaltungsbeispiel eines Hygieneplans Erste Hilfe – Detaillierte Beschreibung und Übersicht Hygieneplan

Teil 1: Gestaltungsbeispiel einer detaillierten Beschreibung

Der Hygieneplan Erste Hilfe – Detaillierte Beschreibung sollte folgende Inhalte aufweisen. Die Gliederung ist beispielhaft.

1. Angaben zur ermächtigten Stelle

- Name der ermächtigten Stelle
- Kennziffer der ermächtigten Stelle gemäß § 26 DGUV Vorschrift 1
- Verantwortliche Person für das Hygienemanagement
- Erstellungsdatum, Version

2. Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen

- Durchführung der hygienischen Händedesinfektion
- Ansetzen der Desinfektionsmittellösung
- Material zur Desinfektion
- ...

3. Verfahrensanweisung

- Übungsgerät zur Wiederbelebung
 - a) Luftwegewechsel (Erwachsener, Kind und ggf. Säugling)
 - b) Desinfektion der Oberflächen Übungsgerät zur Wiederbelebung (Erwachsene, Kind und ggf. Säugling)

c) Auswechselbare Gesichtsmasken zur Beatmung durch Mund und Nase

- I. Codierung der Gesichtsmaske/Charge
 - II. Aufbewahrung sauberer Gesichtsmasken/Charge
 - III. Umgang und Desinfektion gebrauchter Gesichtsmasken/Charge
- AED-Demonstration-/Trainingsgerät
 - Integralhelm für Motorradfahrende
 - Übungsmatten
 - Übungsmaterial
 - i. Verbandkasten
 - ii. Verbrauchsmaterial Verbände
 - iii. Dreiecktücher (wenn sie mehrfach verwendet werden)
 - iv. Übungsdecken aus Stoff
 - ...

4. Dokumentation

- Dokumentation von Desinfektionsarbeiten
- ...

5. Gefahrstoffdokumentation

- Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe
-

6. Kontrolle

- Überarbeitung des Hygienemanagements
- ...

Teil 2: Gestaltungsbeispiel eines Hygieneplans Erste Hilfe – Übersicht

Der Hygieneplan Erste Hilfe – Übersicht sollte folgende Inhalte aufweisen. Die Gliederung ist beispielhaft.

Was	Wann	Wie	Womit	Wer	Bemerkungen
Luftwegewechsel Übungsgerät zur Wiederbelebung	Am Ende eines Lehrgangstages oder nach Ver- schmutzung während des Gebrauchs	Ausbauen aus dem Übungsgerät zur Wiederbelebung	-/-	Lehrkraft, ...	Entsorgung über den Restmüll
...					
Integralhelm für Motorradfahrende					

Hinweis

Die Lehrkräfte müssen in den Hygieneplan eingewiesen sein. Die Einhaltung ist obligat. Veränderungen sind der QSEH vorzulegen .

Anhang 2

Ausbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte

Zielsetzung

Die Teilnehmenden können grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Standards systematisch anwenden. Die Vermittlung erfolgt praxisnah und kompetenzorientiert. Die Maßnahmen sollten im Gesamtablauf unter Einschluss der psychischen Betreuung der vom Notfall betroffenen Personen geübt werden.

Die Teilnehmenden sollen

- eigene Sicherheit/eigenes Schutzverhalten beachten; z. B. Absichern einer Unfallstelle vornehmen können, Hygieneaspekte beachten,
- den Notruf absetzen können,
- Rettung aus einem Gefahrenbereich inklusive Straßenverkehr kennen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt durchführen können,
- die Inhalte des Verbandkastens kennen
- die Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen und bei Besonderheiten (Fremdkörper in Wunden, Nasenbluten, Amputationsverletzungen, Zahnverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen) die ggf. notwendigen ergänzenden Maßnahmen ergreifen können
- bedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- Maßnahmen bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen durchführen können,
- die Kontrolle des Bewusstseins durchführen können und Gefahren der Bewusstlosigkeit kennen,
- die Kontrolle der Atmung durchführen können und Gefahren bei Atemstillstand kennen,
- die Seitenlage durchführen können,
- die Wiederbelebung inkl. Beatmung durchführen können,
- den Einsatz eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED) kennen,
- die Helmabnahme beim bewusstlosen Motorradfahrer kennen,
- hirnbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Schlaganfall und Krampfanfall durchführen können,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Atemwegsverlegungen und Asthma bronchiale durchführen können

- kreislaufbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Herzinfarkt und Stromunfällen durchführen können,
- temperaturbedingte Störungen (Sonnenstich/Hitzschlag/Unterkühlung/Erfröerung) erkennen und versorgen können,
- Vergiftungen erkennen und versorgen können,
- über das Thema Organspende informiert sein.

Praktische Inhalte

- Rettung aus dem Gefahrenbereich (Ausbilderdemonstration – AD¹)
- Absetzen des Notrufes (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (TÜ²)
- Druckverband am Arm (TÜ)
- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Ruhigstellung bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen mit einfachen Hilfsmitteln (AD)
- Handhabung einer Kälte-Sofortkomresse (AD)
- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ)
- Seitenlage (TÜ)
- Wiederbelebung inkl. Beatmung (TÜ) Schwerpunkt: Einhelfermethode
- Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD)
- Abnehmen des Integralhelmes durch zwei Helfer (AD)
- Lagerungsarten – atemerleichternde Lagerung, Oberkörperhochlagerung (AD)
- Entfernen von Fremdkörpern aus den Atemwegen (AD)

¹ AD = Ausbilderdemonstration

² TÜ = Teilnehmerübung

Anhang 3

Fortbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte

Zielsetzung

Die Erste-Hilfe-Fortbildung fokussiert sich auf die Sicherung der in der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen. Darauf aufbauend werden Maßnahmen vermittelt und die Bewältigung von Notfallsituationen trainiert. Die Auswahl der hierfür zusätzlich optional zur Verfügung stehenden Themen erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen (siehe Auflistung „optionale Themen“).

Obligatorische Themen

Die Teilnehmenden sollen

- eigene Sicherheit/eigenes Schutzverhalten beachten; z. B. Absichern einer Unfallstelle vornehmen können, Hygienesaspekte beachten
- den Notruf absetzen können,
- Rettung aus einem Gefahrenbereich inklusive Straßenverkehr kennen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt durchführen können,
- den Inhalt eines betrieblichen Verbandkastens kennen,
- die Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen können,
- bedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- die Kontrolle des Bewusstseins durchführen können und Gefahren der Bewusstlosigkeit kennen,
- die Kontrolle der Atmung durchführen können und Gefahren bei Atemstillstand kennen,
- die Seitenlage durchführen können,
- die Wiederbelebung inkl. Beatmung durchführen können,
- einen Automatisierten Externen Defibrillator (AED) innerhalb einer Wiederbelebung anwenden können,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- kreislaufbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- die vorgegebenen und betrieblichen Verfahren der Dokumentation kennen.

Praktische Inhalte

- Rettung aus dem Gefahrenbereich (AD¹)
- Absetzen des Notrufes (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem betrieblichen Verbandkasten durchführen (TÜ²)
- Druckverband am Arm (TÜ)
- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ)
- Seitenlage (TÜ)
- Wiederbelebung inkl. Beatmung (TÜ) Wiederholung Einhelfermethode
- Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (TÜ) Zweihelfermethode
- Betriebliche Verfahren der Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistung (im Rahmen eines Fallbeispiels)

Optionale Themen

Die Auswahl erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen.

- Maßnahmen bei Gewalteinwirkungen auf den Kopf
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen
- hirnbedingte Krampfanfälle erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Sonnenstich/Hitzschlag erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Unfälle durch elektrischen Strom erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Versorgung von Amputationsverletzungen
- Verletzungen der Augen erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen
- Versorgung besonderer Wunden (z. B. Fremdkörper in Wunden, Nasenbluten, Zahnverletzungen)
- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Unterkühlungen/Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen

¹ AD = Ausbilderdemonstration

² TÜ = Teilnehmerübung

- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen
- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Knochenbrüche und Gelenkverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (einfache Ruhigstellungsmaßnahmen, Kühlen) durchführen
- Sportverletzungen erkennen und versorgen
- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Besonderheiten bei Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Menschen mit Behinderung
- Über das Thema Sepsis informieren
- ggf. besondere zielgruppenspezifische Inhalte
- über das Thema Organspende informiert sein

Anhang 4

Gestaltungsbeispiel für einen Leitfaden

Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen		Zeitansatz: 60-70 Minuten
<p>Lernziel</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen nach dieser Unterrichtseinheit die Grundsätze der Wundversorgung und können diese bei der Versorgung von verschiedenen Wunden mit dem Material aus dem Betriebsverbandkasten anwenden.</p>		
Zu vermittelnde Inhalte	Methodische und inhaltliche Hinweise für die Lehrkraft	Medien und Material
<p>Grundsätze der Wundversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eigenschutz beachten: Helfende bzw. Helfender zieht immer Einmalhandschuhe an nicht in die Wunde fassen Wunde keimfrei abdecken Wundauflage fixieren Verband nicht zu fest anlegen (keine Stauung) keine Verwendung von Salben, Sprays, etc. Dokumentation im Verbandbuch ggf. Vorstellung beim Arzt oder bei der Ärztin bzw. Durchgangsarzt oder Durchgangsarztin 	<p>Gruppenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Kurzes Vorstellen des Verbandmaterials aus dem Betriebsverbandkasten mit Hinweisen, was ist steril etc. (sofern noch nicht erfolgt). Grundsätze (Verletzter bzw. Verletzte sitzt oder liegt, Helfer bzw. Helferin steht/kniet neben dem Verletzten bzw. der Verletzten, ...) Bei dieser Unterrichtssequenz haben die TN die Möglichkeit, sich den Umgang mit unterschiedlichen Verbandmaterialien selbst zu erarbeiten. Dazu werden in einer Gruppenarbeit gedachte Wunden an verschiedenen Körperteilen mit den vorgegebenen Verbandmaterialien eigenständig versorgt. Der Teilnehmerkreis wird in 4 Gruppen eingeteilt. <p>usw. ...</p>	<p>Pinwand</p> <p>4 Arbeitsblätter Wundversorgung 1 Verbandkasten DIN 13157, 4 Übungsverbandkästen für Gruppenarbeit</p> <p>je Kasten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3 Verbandpäckchen, 2 Mullbinden klein, 2 Mullbinden groß, 4 Wundauflagen, 3 Streifen Wundschnellverband, 2 Dreiecktücher, 4 Paar Handschuhe, 1 Rolle Pflasterstreifen, 1 Schere, 1 Verbandtuch, Kopie aus Verbandbuch oder 4 Seiten aus dem Meldeblock, 1 Kugelschreiber <p>Mülleimer oder -beutel für Abfälle, Material zur Gruppeneinteilung</p>

Zu vermittelnde Inhalte	Methodische und inhaltliche Hinweise für die Lehrkraft	Medien und Material
	<p>Arbeitsblätter</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>Gruppe 1</p> <p>Bitte versorgen Sie mit dem Verbandmaterial aus dem Übungsverbandkasten folgende vier gedachte Verletzungen in Ihrer Gruppe.</p> <p>Denken Sie sich zu jeder Verletzung einen möglichen Unfallhergang aus – wie ist die Verletzung entstanden?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kopfplatzwunde an der Stirn 2. Schnittverletzung in der Handinnenfläche 3. Aufgeschlagener Fußknöchel 4. Eingerissenes Ohrläppchen <p>Nehmen Sie nach der Versorgung der Wunde einen entsprechenden Verbandeintrag vor.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihr Ergebnis anschließend im Plenum vor.</p> </div> <p>Hinweise zur Beobachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des Eigenschutzes • Keimarmer Umgang mit dem Material • Psychische Betreuung des Patienten <p>usw. ...</p>	

Anhang 5

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung



Bescheinigung

über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-

Ausbildung* für betriebliche Ersthelfende

Fortbildung für betriebliche Ersthelfende

Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Name

Vorname

geb. am:

hat an dem 9 Unterrichtseinheiten (Nettounterricht 9 x 45 Minuten) umfassenden Lehrgang

am

in der Zeit von

Uhr bis

Uhr

unter der Leitung von

erfolgreich teilgenommen.

Teilnehmerunterlagen ausgehändigt: ja nein

Ort

, den

Datum

Unterschrift der Lehrkraft



Name der ermächtigten Stelle:

Kennziffer der ermächtigten Stelle
gemäß § 26 DGUV Vorschrift 1:

Registriernummer der Schulung:

* Die Teilnahme an der Ausbildung in betrieblicher Erster Hilfe gilt als Schulung in Erster Hilfe gem. § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Anhang 6

Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder; Lernziele und praktische Inhalte

Zielsetzung

Die Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder fokussiert sich auf die Vermittlung lebensrettender Maßnahmen und einfacher Maßnahmen an Erwachsenen und Kindern (obligatorische Themen). Je nach Zielgruppe können darauf aufbauend weitere Hilfeleistungen für Kinder vermittelt und die Bewältigung von Notfallsituationen trainiert werden. Die Auswahl der hierfür zusätzlich optional zur Verfügung stehenden Themen erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/ Unternehmen (siehe Auflistung „optionale Themen“).

Obligatorische Themen

Die Teilnehmenden sollen

- eigene Sicherheit/eigenes Schutzverhalten beachten; z. B. Absichern einer Unfallstelle vornehmen können, Hygieneaspekte beachten,
- den Notruf absetzen können,
- Rettung aus dem Gefahrenbereich kennen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (Erwachsene, Kinder) und zum Wärmeerhalt durchführen können,
- den Inhalt des betrieblichen Verbandkasten kennen,
- die Wundversorgung mit vorhanden Verbandmitteln durchführen können (u. a. Kopfverletzungen) und bei Besonderheiten (Fremdkörper in Wunden, Nasenbluten, Zahnverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen) die ggf. notwendigen ergänzenden Maßnahmen ergreifen können,
- bedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- Maßnahmen bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen durchführen können,
- die Kontrolle des Bewusstseins durchführen können und Gefahren der Bewusstlosigkeit kennen,
- die Kontrolle der Atmung durchführen können und Gefahren bei Atemstillstand kennen,
- die Seitenlage durchführen können,
- die Wiederbelebung inkl. Beatmung durchführen können (Erwachsene, Kinder),
- den Einsatz eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED) kennen,
- Allgemeinzustand erkrankter Kinder kontrollieren und hinsichtlich lebensbedrohlicher Situationen beurteilen,

- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Atemwegsverlegungen durchführen können,
- kreislaufbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- temperaturbedingte Störungen (Sonnenstich/Hitzschlag/Unterkühlung/Erfrörierung) erkennen und versorgen können,
- die vorgegebenen und betrieblichen Verfahren der Dokumentation durchführen können.

Praktische Inhalte

- Rettung aus dem Gefahrenbereich (AD¹)
- Absetzen des Notrufes (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (Erwachsene, Kinder) und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem betrieblichen Verbandkasten durchführen (TÜ²)
- Druckverband am Arm (TÜ)
- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Ruhigstellung bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen mit einfachen Hilfsmitteln (AD)
- Handhabung einer Kälte-Sofortkomresse (AD)- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ)
- Seitenlage (TÜ)
- Wiederbelebung inkl. Beatmung – Erwachsene, Kinder, (TÜ) Schwerpunkt: Einhelfermethode
- Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD)
- Lagerungsarten – atemerleichternde Lagerung, Oberkörperhochlagerung (AD)
- Entfernen von Fremdkörpern aus den Atemwegen (AD)
- Betriebliche Verfahren der Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistung (im Rahmen eines Fallbeispiels)

¹ AD = Ausbilderdemonstration

² TÜ = Teilnehmerübung

Optionale Themen

Die Auswahl erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen.

- Wiederbelebung inkl. Beatmung bei Säuglingen
- Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden (Zecken, Insektenstiche etc.)
- die häufigsten Kinderkrankheiten erkennen und geeignete Maßnahmen zur Erstversorgung durchführen
- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen
- Sportverletzungen erkennen und versorgen
- Augenverletzungen erkennen und versorgen
- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Abnehmen des Integralhelmes/Fahrradhelmes durch zwei Helfer (AD)
- Besonderheiten bei Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Menschen mit Behinderung
- ggf. besondere zielgruppenspezifische Inhalte
- über das Thema Organspende informiert sein

Anhang 7

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die besonders zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de und unter www.baua.de

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Arbeitsstätten-Verordnung
- Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende
- Gewerbeordnung

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Informationen

- DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“,
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN 13019:2015-11
Verbandpflasterpackungen für den Erste-Hilfe-Bereich – Maße
- DIN 13151:2008-12
Verbandmittel – Verbandpäckchen
- DIN 13152:2017-10
Verbandmittel – Verbandtücher
- DIN 13157:2021-11
Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C
- DIN 13169:2021-11
Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E
- DIN 58279:2006-12
Medizinische Instrumente – Verbandkastenschere
- DIN 61634:1993-02
Verbandmittel; Elastische Fixierbinde
- DIN EN 455-1:2001-01
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit;
Deutsche Fassung EN 455-1:2000
- DIN EN 455-2:2015-07
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen
Eigenschaften; Deutsche Fassung EN 455-2:2015
- DIN EN 455-3:2015-07
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 3: Anforderungen und Prüfung für die biologische
Bewertung; Deutsche Fassung EN 455-3:2015
- DIN EN 455-4:2009-10
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 4: Anforderungen und Prüfung zur Bestimmung
der Mindesthaltbarkeit; Deutsche Fassung EN 455-4:2009

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de